

BO

NR. 929

28.06.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur Media-management der Hochschule Bochum vom 19. Juni 2017

Seiten 3 - 10

**Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Architektur Mediamanagement
der Hochschule Bochum
vom 19. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1154), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Angleichleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss

II. Masterprüfung

- § 7 Module; Studienverlaufsplan
- § 8 Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Prüfungen in mündlicher Form, Präsentation und Kolloquium
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium
- § 12 Ergebnis der Masterprüfung; Urkunde; Zeugnis; Gesamtnote

III. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan AMM Architektur Mediamanagement

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) der Hochschule Bochum für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das zur Masterprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen und weiterführendes Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. Durch fachübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten erhalten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und im Fachgebiet die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die bestandene Masterprüfung bildet den Abschluss im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

(1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 2 Semestern.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.07. für das Wintersemester. Die Module des Masterstudiums werden nur im Jahresturnus angeboten.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie das Modulhandbuch. Die Zeitangaben im Studienverlaufsplan bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit einer Prüfung bzw. Teilprüfung abzuschließen sind.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang Architektur Mediamanagement ist ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom-Ingenieurgrad) mit der Gesamtnote 2,5 oder besser eines mindestens 8-semestrigen Studiengangs Architektur (240 Leistungspunkte) oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die Feststellung über die fachliche Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Der Bachelor- bzw. Diplomabschluss muss spätestens am 20.07. vorliegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

§ 5

Angleichleistungen

(1) Absolventinnen und Absolventen eines 6-semestrigen Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 mit der Auflage, zusätzliche Ausgleichleistungen im Umfang von in der Regel 60 Leistungspunkten nachzuweisen, zum Masterstudium zugelassen werden. Absolventinnen und Absolventen eines 7-semestrigen Bachelorstudiengangs im Umfang von 210 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 mit der Auflage, zusätzliche Ausgleichleistungen im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten nachzuweisen, zum Masterstudium zugelassen werden.

(2) Die genaue Ausgestaltung der Ausgleichleistungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfungen der Ausgleichleistungen müssen vor der Teilnahme an den Modulen des Masterstudiengangs Architektur Mediamanagement im Rahmen des Studienplanes und der Prüfungsordnung des 8-semestrigen Bachelorstudienganges Architektur der Hochschule Bochum abgelegt werden.

(3) Für die Bewertung der Modulprüfungen der Ausgleichleistungen gelten die Regelungen des § 9 der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

(4) Die Ausgleichleistungen gelten als erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie alle Leistungspunkte erreicht wurden. Die Noten der Ausgleichleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung gem. § 12 Abs. 2 ein.

(5) Über die Ausgleichleistungen wird als Anlage zum Masterzeugnis eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten.

(6) Besteht die oder der Studierende eine Prüfung der Ausgleichleistungen endgültig nicht, kann sie oder er das Studium im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement nicht fortsetzen. Sie oder er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Leistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die Masterrahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Architektur zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur gewählt.

II. Masterprüfung

§ 7 Module; Studienverlaufsplan

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

§ 8 Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung

(1) An den Prüfungen des Masterstudienganges Architektur Mediamanagement kann nur teilnehmen, wer

1. an der Hochschule Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer/in bzw. Zweithörer gem. § 52 HG zugelassen ist und
2. mindestens 240 Leistungspunkte aus einem vorangegangenen Bachelorstudiengang gemäß § 4 Abs. 1 nachweisen kann oder alle Modulprüfungen der Angleichleistungen gemäß § 5 Abs. 4 bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan aufgeführten Lehrgebieten und der Masterarbeit mit dem abschließenden Kolloquium.

(3) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend während der Vorlesungszeit statt. Sie können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Lehrgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten zu orientieren, die aufgrund des Modulhandbuchs für die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen sind.

(5) Für eine nicht bestandene Prüfung muss nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer für diese Prüfung zeitnah eine Wiederholungsprüfung angeboten werden.

(6) Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

(7) Prüfungen können in schriftlicher (§ 9) oder mündlicher Form (§ 10) oder durch die Präsentation prüfungsrelevanter Studienleistungen in einem Kolloquium (§ 10) vorgenommen werden.

§ 9 Klausurarbeiten

Abweichend zu § 13 MRPO beträgt die Dauer einer Klausurarbeit mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten.

§ 10 Prüfungen in mündlicher Form, Präsentation und Kolloquium

(1) Abweichend zu § 14 MRPO dauert eine mündliche Prüfung mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Die Präsentation von Studienleistungen und das dazugehörige Kolloquium sind entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen durchzuführen.

§ 11 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 540 Stunden (18 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit folgt ein Kolloquium in einem Umfang von 2 Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann.

(2) Die Masterarbeit besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur Mediamanagement, der angemessenen visuellen und der zusätzlichen schriftlichen Darstellung der angewandten wissenschaftlichen Methoden und des Ergebnisses. Zur schriftlichen Darstellung gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.

(3) Die Masterarbeit kann betreut werden von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten, die oder der in diesem Studiengang lehrt und gem. § 7 Abs. 1 MRPO zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden kann.

(4) Zur Masterarbeit des Masterstudiengangs Architektur Mediamanagement wird nur zugelassen, wer

1. an der Hochschule Bochum für diesen Masterstudiengang eingeschrieben ist und
2. alle Modulprüfungen bestanden hat.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit nach Ausgabe des Themas beträgt höchstens 12 Wochen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(6) Die Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Betreuerin oder des Betreuers ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt.

(7) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Das Masterkolloquium ist Teil der Masterarbeit. Es findet im Rahmen der Fachbereichsöffentlichkeit statt und dauert in der Regel 20 Minuten.

(9) Das Masterkolloquium soll innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(10) Zum Masterkolloquium ist zugelassen, wer

1. die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereiches Architektur in diesem Studiengang vorweist,
2. deren oder dessen Masterarbeit von den Prüfern zur Bewertung zugelassen ist.

(11) Die Masterarbeit mit dem Kolloquium wird von mindestens fünf Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, dabei soll mindestens eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer aus der Lehre im Studiengang Architektur Mediamanagement berücksichtigt werden. Externe Berichterstatter können zur Beratung zugelassen werden.

(12) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein doppeltes Gewicht. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Ergebnis der Masterprüfung; Urkunde; Zeugnis; Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module nach dem Studienverlaufsplan mit insgesamt 60 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote des Masterzeugnisses wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:

1. Es wird ein Mittelwert aus den nach CP gewichteten Noten der Prüfungen der Module 1 bis 5 gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,6 in die Gesamtnote ein.
2. Die Note der Masterarbeit (Modul 6) geht mit dem Faktor 0,4 in die Gesamtnote ein.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

(2) Die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades gemäß § 23 Abs. 4 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 MRPO wird in deutscher Sprache ausgehändigt.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement der Hochschule Bochum vom 15.04.2010 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtl. Bek. der Hochschule Bochum Nr. 708) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 im 1. Fachsemester für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement eingeschrieben werden. Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 gemäß § 4 Abs. 2 der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement der Hochschule Bochum vom 15.04.2010 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.07.2012 ihr Studium im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement mit Angleichleistungen begonnen haben, werden mit Wirkung vom 01.09.2016 in diese Prüfungsordnung umgeschrieben. Alle weiteren Studierenden, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement aufgenommen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium in dem 2-semesterigen Masterstudiengang Architektur Mediamanagement an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 15.04.2010 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.07.2012 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2018 Anwendung. Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 31.08.2018 abgeschlossen sein.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 08.06.2017.

Bochum, den 19.06.2017

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Architektur Mediamanagement									
PO 2017	Master Architektur-Mediamanagement AMM	1.Semester			2.Semester			SUMME	
Modul		SWS	CP	P	SWS	CP	P	SWS	CP
M 1	Visualisierung und Kommunikation	8	9					8	9
M 1.1	Fotografie + Digitale Bildbearbeitung	2	2	P				2	2
M 1.2	Layout / DTP / Drucktechnik / Interaktive Medien	4	5	P				4	5
M 1.3	3D-Visualisierung	2	2	P				2	2
M 2	Projektarbeit und Präsentation	6	7		4	5		10	12
M 2.1	Konzepte temporärer Präsentation	4	5	P				4	5
M 2.2	Konzepte permanenter Präsentation				4	5	P	4	5
M 2.3	Projektseminar	2	2				P	2	2
M 3	Kommunikation und Strategie	5	6		3	3		8	9
M 3.1	Fachkommunikation Text / Medienlandschaft	3	4	P				3	4
M 3.2	Zielgruppen-orientierte Kommunikation	2	2	P				2	2
M 3.3	Produkt-/ Dienstleistungs-Marketing				3	3	P	3	3
M 4	Büro- und Datenmanagement	6	6					6	6
M 4.1	Datenarchivierung, Datenmanagement	2	2	P				2	2
M 4.2	Betriebswirtschaftl. Grundlagen	2	2	P				2	2
M 4.3	Interkulturelle Kommunikation	2	2	P				2	2
M 5	Wissenschafts-Methodik und Geschichte	2	2		2	2		4	4
M 5.1	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens				2	2	P	2	2
M 5.2	Mediengeschichte	2	2	P				2	2
	Zwischensumme Lehre	27	30		9	10		36	40
M 6	Thesis								20
M 6.1	Masterthesis mit Kolloquium					20	P		20
	Summen Studiengang Arch.Mediamanagement							36	60